

Landgericht Gera

Az.: 1 HK O 108/12



Beschluss

In Sachen

g e g e n

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____,
den Handelsrichter _____ und
den Handelsrichter _____
am 10.06.2014 einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge der Antragsteller

werden als unzulässig verworfen.

Der weitergehende Antrag der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Dem hiesigen Spruchverfahren liegt ein Delistingverfahren der Aktien der Cybio AG zugrunde. Die Antragsgegnerin ist Hauptaktionärin der Cybio AG. Sie hielt zuletzt unstreitig am 25.08.2013 77,45 % der Aktien der Cybio-AG.

Die Cybio AG war eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Jena. Die Aktien waren zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment geregelter Markt zugelassen. Des Weiteren wurden sie im Freiverkehr von Regionalbörsen einbezogen.

Am 11.01.2012 veröffentlichte die Cybio AG im Wege der Ad-hoc-Meldung nach § 15 WpHG, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der Cybio AG mit Zustimmung der Antragsgegnerin beschlossen hatten, die Hauptversammlung um Zustimmung zu dem Delistingverfahren zu ersuchen (Anlage AG 3, Blatt 258 ff. der Akte). Diese Mitteilung wurde im Bundesanzeiger am 29.5.2012 veröffentlicht (Anlage Ag1, Bl. 585).

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Widerruf der Zulassung der Aktien der Cybio AG hat die Antragsgegnerin den übrigen Aktionären der Cybio AG am 19.03.2012 ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien (Delisting-Abfindungsangebot, Anlage AG 1, Blatt 30 ff. der Akte) unterbreitet. Der Angebotspreis des Delisting-Abfindungsangebots beträgt 1,50 € je Aktie.

Zum Unternehmenswert der Cybio AG lag ein Bewertungsgutachten der
zum Stichtag 27.04.2012 vor (Bewertungsgutachten, Anlage AG 2, Blatt 42 ff. der Akte). Das Bewertungsgutachten lag vor der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Cybio AG zur Einsichtnahme aus. Während der Hauptversammlung am 27.04.2012 wurde das Bewertungsgutachten ebenfalls zur Einsicht ausgelegt. Das Bewertungsgutachten kommt zu einem Unternehmenswert der Emittentin zum Stichtag 27.04.2012 in Höhe von 10.740.116,00 €. Daraus ergibt sich ein anteiliger Unternehmenswert von 1,4917 je Aktie.

Unter dem 19.03.2012 lud die Cybio AG ihre Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung am 27.04.2012 ein. Unter Punkt 6 der Tagesordnung wurde den Aktionären mitgeteilt, dass eine Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Beantragung des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Cybio AG zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse geplant sei.

Die ordentliche Hauptversammlung der Cybio AG stimmte am 27.04.2012 dem Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 96,6% der abgegebenen Stimmen zu (Kopie des Protokolls der Hauptversammlung vom 27.04.2012: Anlage AG 6, Blatt 282 ff. der Akte).

Mit Schreiben vom 14.05.2012 (Anlage AG 7, Blatt 295 der Akte) beantragte die Cybio AG den Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Mit Schreiben vom 24.05.2012 gab die Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstandes der Cybio AG auf Widerruf der Zulassung statt (Anlage AG 8, Blatt 301 ff. der Akte). Gleichzeitig wurde die Entscheidung von der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Der Widerruf der Zulassung wurde mit Ablauf des 24.08.2012 wirksam.

Sämtliche Antragsteller wurden zunächst unter Mitteilung des jeweiligen Datums des Eingangs ihres Antrags aufgefordert, entsprechend § 3 Satz 2 und 3 SpruchG durch Urkunden für den Zeitpunkt der Antragstellung ihre Antragsberechtigung nachzuweisen.

Daraufhin hat die Kammer mit Beschluss vom 29.08.2013 festgestellt, dass die Anträge der Antragsteller und unzulässig sind und weiter festgestellt, dass die Anträge der weiteren Antragsteller zulässig sind (Bl. 388 ff d.A.).

Erneut hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 28.11.2013 (Blatt 537 ff. Akte) die Zulässigkeit des Spruchverfahrens gerügt. Zur Begründung hat sie angeführt, dass der BGH seine bisherige Macrotron-Rechtsprechung aufgegeben hat und nunmehr die Auffassung vertritt, dass der Rückzug einer börsennotierten Aktiengesellschaft von einer Börse (reguläres Delisting) - wie vorliegend im Fall des regulären Delisting der CyBio AG - ohne einen Hauptversammlungsbeschluss sowie ohne ein verpflichtendes Barabfindungsangebot zu-

lässig ist.

Die Kammer hat daraufhin mit Verfügung vom 26. 3. 2014 (571 ff.) den Verfahrensbeteiligten ihre Rechtsansicht mitgeteilt. Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

B.

I.

Die erneute Überprüfung der Statthaftigkeit der Anträge der Antragsteller infolge der Aufgabe der Macrotron-Entscheidung des BGH ist zulässig.

Zwar hat das Gericht mit Beschluss vom 29.08.2013 in der Fassung vom 10.09.2013 über die Zulässigkeit der Anträge der Antragsteller entschieden. Diese Entscheidung steht einer erneuten Überprüfung durch das bereits mit der Sache befasste Gericht nicht entgegen. Gemäß §§ 318, 329 ZPO erstreckt sich die Bindungswirkung lediglich auf End- und Zwischenurteile, nicht aber auf Beschlüsse.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 38 Abs. 1 FamFG. Danach entscheidet das Gericht durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung). Unabhängig davon, ob der Beschluss des Landgerichts Gertra vom 29.08.2013 soweit er über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet, eine Endentscheidung darstellt oder nicht, kann das Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 48 Abs. 1 FamFG eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es liegt eine wesentliche nachträgliche Änderung der zu Grunde liegenden Rechtslage vor. Die grundsätzliche Bejahung der Zulässigkeit des Spruchverfahrens auf das hier streitgegenständliche reguläre Delisting analog dem SpruchG erfolgte ausschließlich aufgrund der Rechtsprechung des BGH im Rahmen seiner Macrotron-Entscheidung.

Nunmehr hat der BGH, ausweislich seiner Entscheidung vom 08.10.2013, Az.: 2 ZB 6. 20/12, gestützt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.04.2012, Az.: 1 BvR

3142/07, 1 BvR 1569/08, seine Rechtsprechung gerade diesbezüglich geändert.

Der im Antragsverfahren weiterhin erforderliche Antrag wurde von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 28. 11. 2013 gestellt.

Hinzu kommt, dass vorliegend gemäß § 10 Abs. 4 SpruchG das Gericht verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen nur zurückweisen darf, wenn es sich um verzichtbare Rügen handelt und der Beteiligte die Verspätung nicht entschuldigt. Unverzichtbare Rügen sind stets von Amts wegen zu berücksichtigen und zwar auch noch nach Ablauf einer insoweit gesetzten Erwidierungsfrist.

Vorliegend erfolgte die Änderung der BGH-Rechtsprechung mit Entscheidung des BGH vom 08.10.2013. Unter Berücksichtigung der Zeit der Veröffentlichung ist der Antrag der Antragsgegner vom 28.11.2013 nicht verspätet.

II.

Die Anträge der Antragsteller

sind zulässig.

Die Anträge der im Tenor genannten Antragsteller sind unzulässig.

Zwar ist nach der Entscheidung des BGH vom 08.10.2013, Az.: II ZB 26/12, und des Bundesverfassungsgerichts vom 11.04.2012, Az.: 1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08, im Gegensatz zur früheren sog. Macrotron-Entscheidung des BGH das Spruchverfahren in Fällen des regulären Delisting nicht mehr grundsätzlich analog dem SpruchG zulässig, weil der Schutz der Anleger, insbesondere der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG, durch den Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt grundsätzlich nicht berührt. Der Widerruf nimmt dem Aktionär keine Rechtspositionen, die von der Rechtsordnung als privatnützig und für ihn verfügbar zugeordnet sind; er lässt die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und seinem vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet das Eigentum. Dazu gehört das in der Aktie verkörperte Anteilseigentum. Grundsätzlich nicht geschützt sind hingegen der bloße Vermögenswert des Aktieneigentums und der Bestand einzelner wertbildender Faktoren, insbesondere solcher, die die tatsächliche Verkehrsfähigkeit einer Aktie steigern. Daher umfasst der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums grundsätzlich nicht den wertbildenden Effekt marktregulierender und unternehmensbezogener Vorschriften des Aktien- und des Börsenrechts, die nach der Zielsetzung des Gesetzgebers Transparenz schaffen und in Ansehung der wirtschaftlichen Macht großer börsennotierter Aktiengesellschaften sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung auch der Missbrauchsprävention und dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollen. Der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt berührt also gerade nicht den Schutzbereich des Art. 14 GG. Die Substanz des Aktieneigentums wird durch den Widerruf weder in seinem mitgliedschaftsrechtlichen noch in seinem vermögensrechtlichen Element berührt. Die durch den Handel im regulierten Markt möglicherweise gesteigerte Verkehrsfähigkeit der Aktie ist kein Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Anteilseigentums. Die durch den Handel im regulierten Markt möglicherweise faktisch gesteigerte Verkehrsfähigkeit der Aktie nimmt nicht an der Gewährleistung des Aktieneigentums teil.

Danach ist also der Widerruf der Zulassung des Wertpapiers zum regulierten Markt nicht grundsätzlich nach dem Spruchverfahrensgesetz überprüfbar.

Für den Widerruf der Börsenzulassung zum regulierten Markt hat der Gesetzgeber den Schutz der Anleger kapitalmarktrechtlich ausdrücklich in § 39 BörsenG bestimmt. § 39 Abs. 2 BörsenG bestimmt, dass die Geschäftsführung der Börse die Zulassung auf Antrag der Gesellschaft widerrufen kann, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Näheres über den Widerruf ist in der jeweiligen Börsenordnung zu regeln, die von der Börse erlassen wird und der Genehmigung durch die Börsenaufsicht bedarf.

Maßgebend ist vorliegend die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsenO FWB), da die Aktien der CyBio AG zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment geregelter Markt zugelassen waren.

Gemäß § 46 BörsenO FWB kann die Geschäftsführung die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn

1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veräußern.

Die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Nr. 1 BörsenO FWB sind nicht vorgetragen.

Maßgebend ist deshalb die Regelung in § 46 Abs. 1 Nr. 2 BörsenO FWB und damit, ob nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verblieben ist, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veräußern.

Andere Umstände, die den Schutz der Anleger betreffen könnten, sind bislang nicht vorgetra-

gen, etwa dass der Aktienkurs nach der ad hoc Meldung oder nach der Veröffentlichung des Widerrufs so gefallen wäre, dass die Aktie praktisch nicht mehr handelbar gewesen wäre.

Nach § 46 Abs. 2 und Abs. 3 BörsenO FWB wird der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt in Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 2, 6 Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann diese Frist auf Antrag des Emittenten auf maximal 3 Monate verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z. B. Spruchverfahren) überprüft werden kann.

Im vorliegenden Verfahren betrug die Frist zwischen der Veröffentlichung des Widerrufs am 24.05.2012 und dem Wirksamwerden des Widerrufs am 24.08.2012 3 Monate und den Anlegern wurde ein Kaufangebot unterbreitet.

Zwischen der ad hoc Meldung der CyBio AG, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der CyBio AG mit Zustimmung der Antragsgegnerin beschlossen haben, die Hauptversammlung um Zustimmung zu dem Delistingverfahren zu ersuchen am 11.01.2012 und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung am 24.08.2012 lag sogar ein Zeitraum von mehr als 7 Monaten.

Der Schutz der Anleger war damit aufgrund des langen Zeitablaufes zwischen dem Bekanntwerden des beabsichtigten Widerrufs der Zulassung der Aktie am regulierten Markt durch die ad hoc Mitteilung und auch nach der Veröffentlichung des entsprechenden Widerrufs durch die Frankfurter Wertpapierbörse gewahrt.

Andererseits sieht die Kammer die Regelung in § 46 Abs. 3 BörsenO FWB als Schutzgesetz zu Gunsten der Anleger, weil die Emittenten sich mit ihrem Antrag auf Verkürzung der Frist für das Wirksamwerden des Widerrufs den in § 46 Abs. 3 BörsenO FWB aufgeführten weiteren Bedingungen unterworfen haben. Es ist daher vorliegend zu berücksichtigen, dass die Abkürzung der regulären Frist für das Wirksamwerden des Widerrufs von 6 Monaten auf 3 Monate nach der BörsenO erfolgte, weil ein entsprechender Antrag des Emittenten vorlag, den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Aktionärs ein Kaufangebot zu unterbreiten, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z. B. Spruchverfahren) überprüfbar sein sollte. Hieraus ergibt sich, dass die Antragsgegnerin sich mit ihrem Antrag auf Verkürzung der Frist für das Wirksamwerden des Widerrufs auf eine Überprüfung der Höhe ihres Kaufangebotes eingelassen hat. Das Spruchverfahren ist dabei nur beispielhaft aufgeführt.

Die Auslegung des § 46 Abs. 3 BörsenO FWB als Schutzgesetz zu Gunsten der Anleger hat dabei gesetzeskonform unter Berücksichtigung der maßgebenden Vorschrift des § 39 Abs. 2 BörsenG zu erfolgen. Auch wenn die Kammer § 46 Abs. 3 BörsenO FWB als Schutzgesetz zu Gunsten der Anleger ansieht, ist bei der Prüfung, ob der Schutzbereich im Einzelfall betroffen ist, die maßgebende gesetzliche Regelung des § 39 Abs. 2 BörsenG zu berücksichtigen, wonach allein maßgebend ist, dass der Schutz der Anleger gewahrt ist und eine Überprüfung der Höhe des Kaufangebotes gerade nicht grundsätzlich erfolgen soll. Dies ist insbesondere deshalb nicht geboten, weil - wie oben dargestellt - das Eigentumsrecht des Aktionärs durch den Widerruf der Zulassung der Aktie am regulierten Markt nicht grundsätzlich betroffen ist.

Nach Ansicht der Kammer fallen in den Schutzbereich des § 46 Abs. 3 BörsenO FWB nur die Anleger, die bereits vor der am 11.01.2012 veröffentlichten ad hoc Mitteilung der CyBio AG, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der CyBio AG mit Zustimmung der Antragsgegnerin beschlossen hatte, die Hauptversammlung um Zustimmung zu dem Delistingverfahren zu ersuchen, Inhaber der Aktie der CyBio AG waren. Die Anleger, die in Kenntnis dieser Mitteilung und erst recht erst am Tag der Hauptversammlung über die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung der Aktie am regulierten Markt, am 27.04.2012, Aktien erworben haben, fallen nach Ansicht der Kammer nicht in den Schutzbereich. Die wirtschaftliche Überlegung, Aktien zu erwerben, bezüglich derer bekannt ist, dass diese vom regulierten Markt genommen werden sollen, um im Rahmen eines Spruchverfahrens den angebotenen Übernahmepreis für die Aktie zu überprüfen, sieht die Kammer nicht als zum Schutzbereich des § 39 Abs. 2 BörsenG und § 46 Abs. 3 BörsenO FWB gehörig.

Dabei ist nach Ansicht der Kammer auf die ad hoc Mitteilung am 11.01.2012 abzustellen und nicht auf deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 29.05.2012. § 15 WpHG verpflichtet die Emittenten zur unverzüglichen Veröffentlichung solcher Tatsachen, die den Börsenkurs der zugelassenen Wertpapiere eines Unternehmens erheblich beeinflussen können. Diese Publizitätspflicht soll verhindern, dass Informationen Insidern vorbehalten bleiben, die diese zum eigenen Vorteil ausnutzen könnten (Insiderhandel). Ziel ist es, die Informationen möglichst allen Marktteilnehmern zur gleichen Zeit zugänglich zu machen. Die Nachrichten sind vor der Veröffentlichung zuerst der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Börsenführungen bekanntzugeben (§ 15 WpHG). Dabei ist dieser Vorabversand an BaFin und Börsenaufsicht auch per Fax verpflichtend. Die anschließende Weiterleitung und Veröffentlichung erfolgt 30 min nach dem Vorabversand an BaFin und Börse. Dabei hat die BaFin darauf hingewiesen, ad hoc Mitteilungen möglichst während der Handelszeiten zu veröffentlichen, um so möglichst gleichzeitig al-

len Marktteilnehmern, die zu Handelszeiten aktiv sind, zu erreichen. Daraus ergibt sich, dass den Aktienanlegern die ad hoc Mitteilungen noch am Tag der Herausgabe der ad hoc Mitteilung durch die Emittenten zugänglich ist.

Soweit die Antragsteller eine Bankbescheinigung vorgelegt haben, wonach sie bereits zum 10.01.2012 Aktionäre der Cybio Aktie waren, liegt danach ihre Antragsberechtigung vor. Die unter II aufgeführten Aktionäre haben eine entsprechende Bankbescheinigung vorgelegt.

Die Antragsteller, die eine entsprechende Bankbescheinigung nicht vorgelegt haben, fallen nicht in den Schutzbereich des § 39 BörsenG. Die im Tenor genannten Aktionäre haben keine Bankbescheinigung vorgelegt, die sie als Inhaber der Cybio-Aktie zum Zeitpunkt 10.01.2012 ausweisen. Ihre Antragsberechtigung war daher zu verneinen.

Die Einwände der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters, wonach für die Zulässigkeit des Spruchverfahrens lediglich maßgebend ist, dass die Antragsteller gemäß § 3 Satz 2 SpruchG zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber waren, greifen nicht.

Zunächst wird eingewandt, dass das Spruchverfahren im vorliegenden Fall grundsätzlich statthaft sei, ergebe sich bereits aus dem Antrag auf Widerruf der Zulassung vom 14.05.2012 (Anlage AG 7) und der darauf erfolgten Stattgabe des Antrags durch die Deutsche Börse AG vom 24. 5. 2012 (Anlage AG 8), beides basierend auf § 46 Abs. 1 2, Abs. 3 BörsenO. Aus den gleichen Gründen sei der Antragsgegnerin auch der Einwand der fehlenden Statthaftigkeit versagt. Die Statthaftigkeit des Spruchverfahrens sei aus diesem Grund auch unabhängig von einer Rechtsprechungsänderung. Unter Ziffer 12 des Antrags setze die Antragsgegnerin ebenso wie die Deutsche Börse AG in ihrer Entscheidung vom 24.05.2014 voraus, dass ein Spruchverfahren durchgeführt wird. Ohne diese, sowohl dem Antrag als auch der Entscheidung damit immanent gewordene Bedingung, wäre das Delisting folglich in dieser Form nicht durchgeführt worden. Dadurch, dass der Widerruf gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Börsenordnung innerhalb von 3 Monaten wirksam geworden sei, hätten die Antragsteller einen vertraglichen Anspruch auf Durchführung des Spruchverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin. Die Durchführung des Spruchverfahrens könne deshalb, nachdem der Widerruf auch tatsächlich gemäß § 46 Abs. 3 Börsenordnung innerhalb der dreimonatigen Frist erfolgt sei, nicht mehr entfallen.

Dieser Einwand greift nicht, weil die Kammer diesem Einwand Rechnung trägt. Die Kammer sieht das Spruchverfahren vorliegend nicht insgesamt als unzulässig an. Nach Überzeugung der

Kammer ist aber die vg. Regelung in der BörsenO in Einklang zu bringen mit § 39 Börsengesetz, der auf den Schutz der Anleger abstellt.

Ein weiterer Einwand geht dahin, dass der ad hoc Meldung vom 11.01.2012 nicht die Bedeutung zukomme, die das Gericht dieser Meldung zukommen lasse. Die Ausführungen der Antragsteller, dass der ad hoc Meldung vom 11.01.2004 zur damaligen Zeit keinerlei tatsächliche wie rechtliche Bindungswirkung zukam, aufgrund dieser Meldung noch nicht einmal sicher gewesen sei, ob es überhaupt zu einem Widerruf kommen würde bzw. zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Frist der Widerruf der Börsennotierung erfolgen sollte, sind alle zutreffend. Vorliegend ist aber gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz auf den Schutz der Anleger abzustellen. Nach Ansicht der Kammer sind Anleger, die eine Aktie erwerben, deren Widerruf zur Zulassung zum regulierten Markt zwar nicht sicher ist, diese Maßnahme aber bereits bekanntgemacht wurde, nicht in dem Maße schützenswert sind, wie Anleger, die bereits

Inhaber der Aktie sind und nunmehr mit dem Widerruf der Aktie zum regulierten Markt konfrontiert werden. Die Bekanntgabe, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der CyBio AG mit Zustimmung der Antragsgegnerin beschlossen hatten, die Versammlung um Zustimmung zu dem Delistingverfahren zu ersuchen, weist den Erwerb der CyBio Aktie als ein entsprechend risikobehaftetes Geschäft aus. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für ein risikobehaftetes Aktiengeschäft ein besonderer gerichtlicher Rechtsschutz eröffnet werden soll.

Es ist auch zutreffend, dass in § 3 SpruchG kein Zeitpunkt genannt ist, zu dem der antragsberechtigte Aktionär spätestens Aktionär geworden sein muss. Dies schließt aber nicht aus, dass in Verfahren, die nicht ausdrücklich im SpruchG geregelt sind (wie das vorliegende Verfahren) und auf die das SpruchG nur analog angewandt wird, sich im Gesetzeszusammenhang mit anderen Vorschriften etwas Anderes ergibt.

Die Ansicht, dass ein Aktionär mit Antragsberechtigung wirtschaftlich gezwungen wäre, die Aktien zu behalten und zu versuchen, über der Spruchverfahren den wahren Wert seiner Aktien zu erzielen, während ein Dritter, der die Beteiligung erst nach der ad hoc Meldung und damit ohne Berechtigung erworben habe einen entsprechenden Abschlag auf den Kaufpreis vornehmen werde, teilt die Kammer nicht. Die Aktien werden an der Börse gehandelt. Der Kurs der Aktie ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Aktionäre können ihre Aktien weiterhin über die Börse veräußern.

Auch aus dem allgemeinen Vertrauensgrundsatz ergibt sich nicht die grundsätzliche Zulässigkeit des Spruchverfahrens für das hier streitgegenständliche reguläre Delisting. Das reguläre Deli-

sting ist im Anwendungsbereich des § 1 SpruchG nicht aufgeführt. Zwar galt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzgl. sämtlicher Antragsteller aufgrund der Macrotron-Entscheidung des BGH das Spruchverfahren für Fälle des hier streitgegenständlichen regulären Delisting analog dem SpruchG als statthaft. Einen Vertrauensgrundsatz dahin, dass eine Änderung der Rechtsprechung in einem laufenden Verfahren nicht zu berücksichtigen wäre, gibt es aber nicht.

Andererseits greifen die Einwände der Antragstellerin gegen die Zulässigkeit des Spruchverfahrens bzgl. aller Antragsteller nicht.

Gegen die Zulässigkeit des Spruchverfahrens analog dem SpruchG spricht nicht, dass nach der Entscheidung des BGH nicht notwendig der in § 39 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz verlangte Schutz der Anleger tangiert ist, selbst wenn die Geschäftsführungen der Börse die sofortige Wirksamkeit des Widerrufs ohne ein Kaufangebot an die Anleger zulassen. Nach den Entscheidungen des BGH und des Bundesverfassungsgericht sind die einschlägigen Börsenordnungen zu beachten. In der einschlägigen BörsenO der FWP ist aber, wie bereits ausgeführt, eine Fristverkürzung nur im Zusammenhang mit der Eröffnung der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung geregelt.

Auch der Umstand, dass zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung durch die CyBio AG am 11.01.2012 bis zum Widerruf der Zulassung am 24. 8. 2012 über 7 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung liegen und damit, nach Ansicht der Antragsgegnerin, die Anleger ausreichend geschützt seien, da den Anlegern ausreichend Zeit verblieben sei, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt zu veräußern, führt vorliegend nicht zur Unzulässigkeit der Spruchverfahrens.

Da die CyBio Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wurde, ist die Antragsgegnerin an das in der BörsenO der FWB geregelte Verfahren gebunden. Maßgebend ist § 46 BörsenO der FWB. Vorliegend hat die Antragsgegnerinnen selbst die Verkürzung der Frist auf 3 Monate beantragt, die nach § 46 Abs. 2 und Abs. 3 BörsenO FWB nur eröffnet ist, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens überprüft werden kann. Auf dieses Verfahren hat sich die Antragsgegnerin eingelassen. Zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24.05.2012, dass dem Antrag des Vorstands der CyBio AG auf Widerruf der Zulassung der Aktie stattgegeben wurde und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung am 24.08.2012 liegt tatsächlich nur ein Zeitraum von 3 Monaten. Die Verkürzung auf diesen Zeitraum ist aber nur möglich, wenn den Anlegern ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens überprüft werden kann.

Auf die zuvor erfolgte ad hoc Meldung kommt es hier nicht an. Diese stellt lediglich eine Information für ein beabsichtigtes Verfahren dar, wobei offen bleibt, ob der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt tatsächlich erfolgt. Diese ad hoc Meldung weist - wie oben dargelegt - den Erwerb der CyBio Aktie zwar als risikobehaftetes Geschäft aus. Die ad-hoc-Meldung ist aber irrelevant für den in § 46 BörsenO FWB geregelten Verfahrensablauf im Falle des Widerrufs der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt.

Nicht gefolgt werden kann auch der Ansicht der Antragsgegnerin, dass den Aktionären, die ihre CyBio Aktien bereits vor der ad hoc Meldung vom 11.01.2012 erworben haben, ein Recht zur Durchführung der Spruchverfahrens nicht zukomme, weil auch diese Anleger ausreichend Zeit gehabt hätten die Aktie im regulierten Markt zu veräußern und sich das Behalten der Aktien als eine Spekulation auf eine möglichst hohe Barabfindung darstelle. Die Antragsgegnerin verkennt hier, dass in § 46 BörsenO der FWB der Verfahrensablauf im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt konkret geregelt ist, einer vorab erfolgen ad hoc Meldung dabei keine Bedeutung zukommt und die Anleger auf die Einhaltung des klar geregelten Verfahrensablaufs vertrauen können.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.